

Leitfaden

für den Vollzug des EEWärmeG und der EEWärmeG-DV Bln

(für den Vollzug des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im
Wärmebereich - EEWärmeG – und die Verordnung zur Durchführung
dieses Gesetzes im Land Berlin - EEWärmeG-DV Bln -)

Stand 18.7.2016

Inhalt

| | |
|--|----------|
| 1. Einführung und Abgrenzung | 2 |
| 2. Grundlagen | 3 |
| 3. Vergleich der Verfahren von EnEV und EEWärmeG | 4 |
| 4. Nachweise über die Einhaltung des EEWärmeG | 4 |
| 5. Spezifische Anforderungen an Nachweise gemäß EEWärmeG-DV Bln | 5 |
| 6. Prüfung im Vollzug des EEWärmeG gemäß EEWärmeG-DV Bln | 8 |
| 7. Berichtspflicht | 9 |
| 8. Information zur EEWärmeG-DV Bln | 9 |

1. Einführung und Abgrenzung

Das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, kurz: EEWärmeG) wurde 2008 vom Deutschen Bundestag verabschiedet und ist am 01.01.2009 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kühlung von Gebäuden bis zum Jahr 2020 auf 14 % zu erhöhen und damit den Klimaschutz voranzutreiben. Die Verantwortung für die Umsetzung der Vorgaben des EEWärmeG liegt auf der Ebene der Bundesländer. In Berlin wurde dazu ein Durchführungsgesetz erlassen (EEWärmeG-DG Berlin), das die Ermächtigung für vom Bundesgesetz abweichende Regelungen in einer Verordnung ermöglicht. Auf Grundlage des EEWärmeG-DG wurde in Berlin eine entsprechende Durchführungsverordnung (hier: EEWärmeG-DV Berlin) erlassen.

Das EEWärmeG gilt für alle neuen Wohn- und Nichtwohngebäude, für die ab dem 1. Januar 2009 der Bauantrag, die Bauanzeige oder Kenntnissgabe bzw. bei verfahrensfreien Vorhaben der Baubeginn erfolgt. Gemäß § 4 EEWärmeG sind alle Gebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 50 m² betroffen, die unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, mit Ausnahme von:

- Betriebsgebäuden, die überwiegend zur Aufzucht oder zur Haltung von Tieren genutzt werden,
- Betriebsgebäuden, soweit sie nach ihrem Verwendungszweck großflächig und lang anhaltend offen gehalten werden müssen,
- unterirdischen Bauten,
- Unterglasanlagen und Kulturräumen für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen,
- Traglufthallen und Zelten,

- Gebäuden, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, und provisorischen Gebäuden mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren,
- Gebäuden, die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind,
- Wohngebäuden, die für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind,
- sonstigen Betriebsgebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung auf eine Innentemperatur von weniger als 12 Grad Celsius oder jährlich weniger als vier Monate beheizt sowie jährlich weniger als zwei Monate gekühlt werden,
- Gebäuden, die Teil oder Nebeneinrichtung einer Anlage sind, die vom Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) in der jeweils geltenden Fassung erfasst ist, und
- Gebäuden der Bundeswehr, soweit die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Absatz 1 oder 2 der Art und dem Hauptzweck der Tätigkeit der Bundeswehr entgegensteht.

Dieser Leitfaden gibt einen Überblick über die wesentlichen Pflichtvorgaben des EEWärmeG bei Neubauvorhaben und über die Durchführung bzw. Vollzugskontrolle im Rahmen der Berliner Durchführungsverordnung. Er erläutert die Handlungsweisen **vornehmlich für die Bauaufsichtsämter und Sachverständigen**.

Öffentliche Gebäude (Vorbildwirkung) sowie die Regelungen zur finanziellen Förderung von Maßnahmen sind nicht Gegenstand dieses Leitfadens.

Das EEWärmeG sieht nicht nur für Neubauten, sondern auch für bestehende öffentliche Nichtwohngebäude eine Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien vor, wenn diese grundlegend renoviert werden.

Es besteht für öffentliche Gebäude (Neubauten und grundlegende Renovierungen) weder eine Nachweispflicht (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 EEWärmeG) noch eine Antragspflicht auf Befreiung (vgl. § 5 Abs. 2 EEWärmeG-DV). Die öffentliche Hand muss vielmehr gemäß § 10a EEWärmeG über die Erfüllung der Vorbildfunktion im Internet oder auf sonstige geeignete Weise informieren.

2. Grundlagen

Das EEWärmeG verpflichtet die Eigentümer von Neubauten, den Wärme- und Kälteenergiebedarf dieser Gebäude zu bestimmten Anteilen aus erneuerbaren Energien zu decken (§ 3 Absatz 1 Satz 1 EEWärmeG). Dabei ist unter „Wärme- und Kälteenergiebedarf“ die gesamte für Beheizung, Warmwasserbereitung sowie gegebenenfalls Raumkühlung erforderliche Energiemenge zu verstehen (vgl. § 2 Absatz 2 Nr. 9 EEWärmeG).

Als erneuerbare Energien im Sinne des Gesetzes gelten gemäß § 2 Absatz 1 EEWärmeG:

- solare Strahlungsenergie,
- Biomasse (gasförmig, flüssig oder fest),
- und Geothermie oder Umweltwärme,

die anteilig zur Deckung des Energiebedarfs beizutragen haben.

An die Stelle einer anteiligen Nutzung der genannten erneuerbaren Energieträger kann ersatzweise auch

- die überwiegende Deckung des Wärme- / Kälteenergiebedarfs aus Abwärme bzw. aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) treten
- oder auch die Deckung aus einem Wärme- bzw. Kältenetz, das zu wesentlichen Teilen aus erneuerbaren Energien oder überwiegend aus Abwärme bzw. KWK gespeist wird.

- Ein vollgültiger Ersatz für die anteilige Nutzung erneuerbarer Energien liegt auch vor, wenn das Gebäude im Vergleich zu den Mindestanforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) ein deutlich höheres Maß an Energieeffizienz aufweist.

Zwischen den im EEWärmeG zugelassenen Möglichkeiten der Nutzung erneuerbarer Energien und den vorgesehenen Ersatzmaßnahmen können die verpflichteten Gebäudeeigentümer frei wählen. Zudem ist es möglich, verschiedene erneuerbare Energien und Ersatzmaßnahmen bei der Erfüllung der Pflichten nach dem EEWärmeG miteinander zu kombinieren (§ 8 EEWärmeG), um den vorgeschriebenen Mindestanteil zu erreichen (Beispiel siehe Abschnitt 5.2). Dadurch wird den unterschiedlichen Bedingungen Rechnung getragen und eine Auswahl der jeweils günstigsten Alternative ermöglicht.

3. Vergleich der Verfahren von EnEV und EEWärmeG

Die Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) zielen in gleicher Weise auf eine hohe Energieeffizienz von Neubauten. Mit dem Inkrafttreten des EEWärmeG neben der EnEV gibt es seit 2009 zwei ordnungsrechtliche Instrumente, die parallel bei der Planung neuer Gebäude zu beachten sind. Im EEWärmeG gelten besondere Bedingungen und Mindestanforderungen für die Nutzung erneuerbarer Energien bzw. der Ersatzmaßnahmen.

Im Unterschied zur EnEV ist der Nachweis für das EEWärmeG erst nach Inbetriebnahme der Heizungsanlage vorgesehen.

Im Gegensatz zur EnEV-DV werden jedoch die **kleineren Wohnbauten bis maximal 2 Wohneinheiten** nicht von der Prüfpflicht ausgenommen.

4. Nachweise über die Einhaltung des EEWärmeG

Damit die zuständigen Behörden die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem EEWärmeG überprüfen können, müssen die Eigentümer neu errichteter Gebäude grundsätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage Nachweise über die Erfüllung der technischen Anforderungen hinsichtlich der gewählten Nutzung von erneuerbaren Energien bzw. der Durchführung von Ersatzmaßnahmen vorlegen können. Dazu gehört auch, dass die Gebäudeeigentümer das Erreichen der geforderten Deckungsanteile des Wärme- bzw. Kälteenergiebedarfs dokumentieren müssen.

Das EEWärmeG enthält in § 9 Regelungen, in denen die Verpflichtung entfallen kann oder unter bestimmten Bedingungen auf Antrag des Gebäudeeigentümers Befreiungen durch die zuständige Behörde erteilt werden können. Hierzu wird auf Abschnitt 5.4 verwiesen.

Trotz der nachgelagerten Nachweisführung des EEWärmeG (im Gebäudebetrieb) ist zu empfehlen, bereits in der Planungsphase der Gebäude sicherzustellen, dass die Forderungen des EEWärmeG eingehalten werden. In der Regel wird dies in Zusammenhang mit der EnEV-Berechnung der Fall sein. Korrekturen an den technischen Anlagen oder andere nachträgliche Maßnahmen zur Verbesserung der Gebäudeenergieeffizienz sind in der Betriebsphase zumeist sehr aufwändig.

5. Spezifische Anforderungen an Nachweise gemäß EEWärmeG-DV Bln

5.1 Zusammenhang von EEWärmeG, EEWärmeG-DG Bln und EEWärmeG-DV Bln

Die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen nach dem EEWärmeG obliegt den Ländern. Dazu wurde mit dem EEWärmeG-DG Bln und der EEWärmeG-DV Bln ein abweichendes und ergänzendes Vollzugsrecht geschaffen. Die Durchführungsverordnung ersetzt die Bestimmungen des EEWärmeG im § 10 Absatz 1 bis 4 für die Vorlage der vorgeschriebenen Nachweise bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde.

5.2 Vordrucke zum Nachweis der Anforderungen

Im EEWärmeG werden die Vorgaben, die für die Nutzung der einzelnen Technologien der erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen sowie deren Nachweise gelten, in verschiedenen Paragraphen aufgeführt (§§ 5, 7 und Anlage).

Im Zusammenhang mit § 6 EEWärmeG-DV wurden von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt entsprechende Vordrucke erarbeitet, die die Anforderungen an die jeweiligen Maßnahmen zusammenfassen und das Verfahren vereinheitlichen.

Im Internet stehen unter

<http://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/umwelt/klimaschutz.shtml>

folgende Vordrucke zum Ausfüllen zur Verfügung:

1. Solarthermie
2. gasförmige Biomasse
3. flüssige Biomasse
4. feste Biomasse
5. Geothermie / Umweltwärme
6. Kälte aus EE
7. Ersatzmaßnahmen (Abwärme, KWK)
8. Versorgung mehrerer Gebäude
9. Anzeige bei entfallen der Nutzungspflicht § 9 Abs.1 Nr. 1
10. Antrag auf Befreiung von der Nutzungspflicht § 9 Abs.1 Nr. 2

Die Vordrucke sind verpflichtend im Rahmen der Nachweisführung und der Anzeige bzw. der Beantragung von Ausnahmen zu verwenden (§ 6 EEWärmeG-DV).

Ein Merkblatt zur Anwendung der Vordrucke ist ebenfalls im Internetauftritt der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt abrufbar.

Für den Fall, dass die Verpflichtung des EEWärmeG durch die **Nutzung einer einzelnen Technologie** erfüllt wird, ist NUR der Vordruck für die jeweilige Technologie (z.B. Formularvorlage „Solarthermische Anlage“) zu verwenden. Gleiches gilt für den Fall, dass NUR Ersatzmaßnahmen zur Anwendung kommen: hier ist NUR der Vordruck für Ersatzmaßnahmen zu verwenden.

Für den Fall, dass die Verpflichtung durch eine **Kombination von Technologien** zur Nutzung von erneuerbaren Energien UND / ODER Ersatzmaßnahmen erfüllt wird, sind die entsprechenden Vordrucke ALLER angewendeten Nutzungstechnologien UND (sofern relevant) der Vordruck für Ersatzmaßnahmen zu verwenden. Die erreichten Prozentsätze an den jeweiligen Pflichtanteilen müssen in der Summe (mind.) 100 ergeben (§ 8 EEWärmeG).

Berechnungsbeispiel: z.B. Vordruck "Solarthermische Anlage" UND "Geothermie"

| Maßnahmen | Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs in % | | |
|------------------------|---|---------------|----------------|
| | erreichter Anteil | Pflichtanteil | Erfüllungsgrad |
| solarthermische Anlage | 7,5 | 15,0 | 50 |
| geothermische Anlage | 40 | 50 | 80 |
| Gesamt | | | 130 |

Für den Fall, dass die Verpflichtung durch eine **quartiersbezogene Lösung** gemäß § 6 EEWärmeG (Versorgung mehrerer Gebäude) erfüllt wird, ist der Vordruck für die Versorgung mehrerer Gebäude SOWIE die Vordrucke ALLER angewendeten Nutzungstechnologien UND / ODER Ersatzmaßnahmen zu verwenden (z.B. Formularvorlagen "Versorgung mehrerer Gebäude" UND "Solarthermische Anlage" UND "Ersatzmaßnahmen").

5.3 Einbeziehung von Sachverständigen / Sachkundigen

Für den Nachweis der Nutzungspflicht des EEWärmeG ist neben dem ausgefüllten Nachweisvordruck des Gebäudeeigentümers die Bescheinigung eines Sachverständigen erforderlich, die als Anlage in den jeweiligen Vordrucken enthalten ist.

Für Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten können die Bescheinigungen ersatzweise auch durch Sachkundige, Anlagenhersteller oder den Fachbetrieb, der die Anlage installiert hat, erstellt werden (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 3 EEWärmeG-DV).

Der Bescheinigungsvordruck muss von einem Sachverständigen, Sachkundigen, Anlagenhersteller oder Fachbetrieb ausgefüllt und mit Datum, Stempel und Unterschrift versehen sein.

Sachverständige nach EEWärmeG-DV sind alle Personen, die nach den Bestimmungen des Teils II der Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung in Berlin (EnEV-Durchführungsverordnung Berlin – EnEV-DV Bln) in der jeweils gültigen Fassung als Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung anerkannt sind (§ 2 Nr. 2 EEWärmeG-DV).

Sachkundige sind die in § 2 Nr. 3 EEWärmeG-DV in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 7 des EEWärmeG genannten Personen.

5.4 Ausnahmen und Befreiungen nach § 9 Absatz 1 EEWärmeG:

- 5.4.1** Die Nutzungspflicht entfällt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 EEWärmeG, wenn ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen
- anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widersprechen oder
 - im Einzelfall technisch unmöglich sind.

Hierzu besteht für den Gebäudeeigentümer grundsätzlich eine **Anzeigepflicht nach § 9 Absatz 1 Nr. 1** in Verbindung mit § 10 Absatz 4 Satz 1 EEWärmeG gegenüber der zuständigen Behörde. Um der Anzeigepflicht nachzukommen, hat der Gebäudeeigentümer den zur Verfügung gestellten Vordruck auszufüllen und von einem Sachverständigen bzw. Sachkundigen durch den entsprechend anliegenden Vordruck bescheinigen zu lassen. Gemäß § 4 EEWärmeG-DV erfolgt die Übersendung der Anzeige nur auf vorherige Aufforderung der Behörde.

Im Falle des Widerspruchs zu anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten kommen in der Regel Vorgaben der Bauordnung oder des Denkmalschutzes in Betracht. Beides kann jedoch bei Neubauten nur von äußerst eingeschränkter Bedeutung sein. Eine Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung ist vorstellbar, wenn weder die Erfüllung der Verpflichtung mittels aller vorgesehenen Alternativen der Nutzung erneuerbarer Energien noch die Durchführung aller Ersatzmaßnahmen wegen der entgegen stehenden Vorschrift in Frage kommt. Wenn die Behörde bereits Kenntnis von diesen Widersprüchen hat, besteht keine Anzeigepflicht (vgl. § 10 Absatz 4 Satz 2 EEWärmeG).

Für den Fall der technischen Unmöglichkeit wird vorausgesetzt, dass bei Neubauten immer ein hohes Maß an technischen Gestaltungsmöglichkeiten gegeben ist. Deshalb kann man grundsätzlich nicht davon ausgehen, dass sich alle technischen Alternativen bei der Erfüllung der Nutzungspflicht wie auch sämtliche Ersatzmaßnahmen als technisch undurchführbar erweisen.

Auf die Anzeige des Gebäudeeigentümers ist kein Bescheid der Bauaufsichtsbehörde erforderlich.

5.4.2 Die Nutzungspflicht entfällt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 EEWärmeG, wenn die zuständige Behörde mit Bescheid den Gebäudeeigentümer auf dessen Antrag von ihr befreit.

Mit dem Antrag des Gebäudeeigentümers auf **Befreiung nach § 9 Absatz 1 Nr. 2** EEWärmeG ist auch der Nachweis einer/eines Sachverständigen über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung vorzulegen (§ 5 Absatz 1 EEWärmeG-DV).

Die Behörde befreit durch Bescheid von der Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien, soweit ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen im Einzelfall wegen der besonderen Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen. Dies muss durch den Gebäudeeigentümer mittels ausgefüllten Vordruck nachgewiesen und vom Sachverständigen bzw. Sachkundigen mittels ausgefülltem Vordruck bescheinigt werden. Dabei ist im Einzelfall darzustellen, dass der Aufwand das bei vergleichbaren Neubauten durchschnittlich zu erwartende Maß deutlich überschreitet. Der Nachweis erfolgt z.B. durch Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, bei denen erhebliche Mehrkosten nachgewiesen werden.

Es ist zu prüfen,

- Vorhandensein des Vordrucks Nr. 10 mit der Erklärung des/r Gebäudeeigentümers/in und der Bescheinigung des/r Sachverständigen,
- die als Anlage zur Bescheinigung beigefügten Darstellungen des Sachverständigen (Plausibilität).

Eigentümern neuer Gebäude wird empfohlen, in einem möglichst frühen Planungsstadium den Bedarf auf Befreiung zu prüfen und ggf. einen entsprechenden Antrag zu stellen.

5.5 Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten

Gebäudeeigentümer müssen entsprechend EEWärmeG die Erfüllung der Anforderungen gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde nachweisen.

In § 4 EEWärmeG-DV Bln ist eine vom EEWärmeG abweichende Regelung zur Vorlage von Nachweisen und Bescheinigungen vorgenommen worden. Danach sind Vordrucke, die der Nachweisführung dienen, vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Sie sind **der zuständigen Behörde nur auf deren Verlangen vorzulegen**. Dies wird regelmäßig nur im Rahmen der durchzuführenden behördlichen Stichprobenüberprüfung geschehen.

Dazu sind die ausgefüllten Vordrucke vom Gebäudeeigentümer mindestens fünf Jahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage aufzubewahren (§ 4 Absatz 1 Satz 1 EEWärmeG-DV).

Für Biomasse-Nachweise (Bescheinigungen und Abrechnungen der Brennstofflieferanten) gelten die Aufbewahrungspflichten wie in § 10 Absatz 2 und 3 EEWärmeG festgelegt, wonach die Abrechnungen des Brennstofflieferanten mindestens je 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Lieferung beim Eigentümer aufzubewahren sind. Dies gilt für die ersten 15 Jahre ab Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage. Auch Biomasse-Nachweise sind der zuständigen Behörde nur auf deren Verlangen vorzulegen.

6. Prüfung im Vollzug des EEWärmeG gemäß EEWärmeG-DV Bln

Aufgabe der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ist es, die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem EEWärmeG durch Stichprobenverfahren zu kontrollieren.

Durch die vom EEWärmeG abweichende Regelung in § 4 EEWärmeG-DV Bln werden die ausgefüllten Vordrucke nicht sogleich beim Bauaufsichtsamt eingereicht, sondern vom Gebäudeeigentümer aufbewahrt und nur auf Verlangen der Behörde übersandt werden. Die Vorlage der Vordrucke durch die Gebäudeeigentümer bei der Bauaufsichtsbehörde wird damit auf die tatsächlichen Überprüfungsvorgänge reduziert.

Für die stichprobenweise Überprüfung sind jährlich mindestens 2 Prozent der im vorangegangenen Jahr neu errichteten Gebäude auszuwählen. Die zuständige Behörde fordert dazu die erforderlichen Unterlagen einzelfallbezogen beim Eigentümer eines neuen Gebäudes an. Die Kontrolle der Erfüllung der Verpflichtungen erfolgt auf Grundlage der vom Gebäudeeigentümer eingereichten ausgefüllten Vordrucke (siehe Abschnitt 5.2 und 5.3).

Die Überprüfung kann sowohl durch eine Prüfung der Plausibilität der eingereichten Vordrucke als auch durch eine Vor-Ort-Kontrolle vorgenommen werden (vgl. § 7 Absatz 2 EEWärmeG-DV).

Im Folgenden werden die Aufgaben für den **Prüfungsvollzug** im Hinblick auf die einzelnen Technologien erneuerbarer Energien bzw. Ersatzmaßnahmen erläutert:

Es ist zu prüfen,

- Vorhandensein der Erklärung des/r Gebäudeeigentümers/in entsprechend Vordruck,
- Vorhandensein der Bescheinigung des/r Sachverständigen auf der Anlage innerhalb des Vordrucks,
- Plausibilität (u.a. Nachvollziehbarkeit, keine offensichtliche Fehler) der Nachweise und der Bescheinigung.

6.1 Bei Solarthermischen Anlagen (Vordruck Nr. 1 zur EEWärmeG-DV Bln) muss zusätzlich ein Nachweis über die Zertifizierung der Anlage mit dem europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“ beigefügt sein.

- 6.2 Bei gasförmiger Biomasse** (Vordruck Nr. 2 zur EEWärmeG-DV Bln)
muss zusätzlich die Bescheinigung/-en des/r Brennstofflieferanten/in beigefügt sein.
Es ist mit jeder Brennstoffabrechnung eine Bescheinigung der/s Brennstofflieferantin/en über die Einhaltung der qualitativen und quantitativen Anforderungen nach § 5 Abs. 2 i.V.m. Nrn. II.1 c), II. 4 EEWärmeG einzuholen. Dazu ist Anlage 1 des Vordrucks zu verwenden.
- 6.3 Bei flüssiger Biomasse** (Vordruck Nr. 3 zur EEWärmeG-DV Bln)
muss zusätzlich die Bescheinigung/-en des/r Brennstofflieferanten/in beigefügt sein.
Es ist mit jeder Brennstoffabrechnung eine Bescheinigung der/s Brennstofflieferantin/en über die Einhaltung der qualitativen und quantitativen Anforderungen nach § 5 Abs. 3 i.V.m. Nrn. II.2 b), II. 4 EEWärmeG einzuholen. Dazu ist das Formular Nr. 3, Anlage 1, zu verwenden. Dazu ist Anlage 1 des Vordrucks zu verwenden.
- 6.4 Bei fester Biomasse** (Vordruck Nr. 4 zur EEWärmeG-DV Bln)
muss zusätzlich die Bescheinigung/-en (Abrechnungen) des/r Brennstofflieferanten/in beigefügt sein.
- 6.5 Bei der Nutzung von Kälte aus erneuerbaren Energien** (gemäß Vordruck Nr. 6 zur EEWärmeG-DV Bln) müssen entsprechend der angewendeten erneuerbaren Energie aus den Vordrucken 1 – 5, entsprechende Bescheinigungen zur Qualitätsanforderung der erneuerbaren Energie und/oder Nachweise für Ersatzmaßnahmen im Vordruck 7 „Ersatzmaßnahmen“ beigefügt sein.

7. Berichtspflicht

Bezüglich der Berichtspflichten an den Bundestag gemäß § 18a EEWärmeG wurden in der EEWärmeG-DV Regelungen für das Land Berlin aufgenommen. Damit werden die Bauaufsichtsbehörden verpflichtet, die Erfahrungen mit dem Vollzug des EEWärmeG im Land Berlin in den Bericht des Landes an den Bund im Abstand von zwei Jahren einzubringen.

Grundsätzlich sind diese Berichte unaufgefordert an die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung zu senden. Gleichwohl strebt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt an, zeitgerecht eine Aufforderung an die Bauaufsichtsbehörden zu senden. In den Berichten der Bauaufsichtsämter dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten sein.

8. Information zur EEWärmeG-DV Bln

Es wird auf den Flyer der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt hingewiesen, der 2015 zur Information der Gebäudeeigentümer herausgegeben wird.

Kontakt:

Christine Kamprath
SRKE 14
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
christine.kamprath@senstadtum.berlin.de